

IX.

Gebühren-Ordnung.

	Betrag.	
	M.	℥
A. Unterrichtsgebühren.		
I. Eintrittsgeld.		
Neu eintretende Studirende haben zu entrichten ein Eintrittsgeld von	10	.
Dasselbe wird in der Regel von neuem erhoben, wenn das Studium länger als ein Semester unterbrochen worden ist.		
II. Halbjährliches Unterrichtsgeld.		
1) Allgemeines Unterrichtsgeld:		
a. von jedem Studirenden*)	60	.
b. von jedem Hospitanten:		
für jede wöchentliche Vortragsstunde	4	.
für jede wöchentliche Uebungsstunde	3	.
mit Ausnahme der Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nach folgenden Normal-sätzen berechnet werden:		
für fünf halbe Tage wöchentlich	16	.
für die ganze Woche	32	.
im Ganzen sind zu zahlen wenigstens**)	10	.
2) Besonderes Uebungsgeld (Ersatz für die bei den Uebungen verbrauchten Materialien, bezw. Vergütung für Lieferung von Lehrmitteln) von Studirenden und Hospitanten:		
a. Physikalisches Laboratorium	10	.
b. Elektrotechnisches Laboratorium, für 2 Nachmittage	20	.
c. Chemisches Laboratorium, für fünf halbe Tage wöchentlich	24	.
für die ganze Woche	48	.
d. Chemisch-technisches Laboratorium	10	.
e. Mineralogisches und geologisches Praktikum	6	.
f. Mikroskopisches Praktikum, für je 3 Wochenstunden	10	.
g. Uebungen in Bauführung	2	.
h. Uebungen in den Elementen der Bauconstruction	3	.
i. Uebungen im Maschinenzeichnen und Maschinenconstruiren	2	.
*) Studirende, welche als Einjährig-Freiwillige dienen, haben die für Hospitanten angesetzten Beträge zu zahlen.		
**) Die Collegiengelder für ausserordentliche Vorlesungen (siehe pos. 3) werden hierbei in Anrechnung gebracht.		